

Thema:

Verhältnis von GemEBilBewVO, BewRL und KombVO-E

Fragestellung:

Hinsichtlich der Behandlung der sogenannten "Geringwertigen Wirtschaftsgüter" und geringwertigen Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventarisierung und Bewertung bestehen unsererseits noch immer Unstimmigkeiten.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche formellen oder materiellen Bestimmungen für die Erfassung und -bewertung nun endgültig zur Anwendung gelangen?

Mit dem Erlass der GemEBilBewVO ist zwar eine Bewertungsregelung für die Eröffnungsbilanz erlassen worden. Jedoch ist unklar, welche weiteren Grundsätze und Richtlinien ggf. anwendbar sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 GemEBilBewVO). Hierbei sei anzumerken, inwieweit die Empfehlungen über die Erfassung / -bewertung der Projektgruppe 4 überhaupt noch als Richtlinien und Orientierungshilfen für die Umsetzung herangezogen werden dürfen.

Desweiteren ist fraglich, welche Bedeutung die sog. KombVO-E (Entwurf) hat. Wir nehmen an, dass aus dieser Entwurfsfassung ggf. die GemEBilBewVO verabschiedet wurde?

Ferner sehen wir in diesem Zusammenhang eine landeseinheitliche Anpassung der Empfehlungen der Projektgruppe über die Allgemeine Inventurrichtlinie als erforderlich an; z.B. ist die unter Punkt 4.3 „Umfang der Inventur“ aufgezeigte Alternative Nr. 5 unserer Ansicht nach insoweit nicht mehr zulässig.

Auch sind weitere dort aufgezeigten Alternativen in der laufenden Buchführung durch die grundsätzliche Inventarisierungspflicht der GWG (60,00 € bis 410,00 €) und deren zwingenden, bilanziellen Fortführung mit einem Erinnerungswert von 1,00 € nicht mehr optionell.

Für die Vermögensgegenstände unter 60,00 € bestand bislang sogar ein Erfassungsverbot. Nun regelt § 32 Abs. 5 GemHVO, dass diese nicht mehr erfasst werden müssen, d.h., sie können wahlweise doch inventarisiert werden? Wie wären diese dann zu bilanzieren (ggf. mit welchem Wert)?

Anders, wenn weiterhin ein Erfassungsverbot bestehen würde bzw. vom "nicht erfassen müssen" Gebrauch gemacht wird, wie könnten bzw. dürften dann z.B. Stühle in einer Schule, die einzeln den Wert von 60,00 € nicht übersteigen, aber in einer so großen Anzahl gesamtbeschafft wurden, dass ein erheblicher Wert für die Gemeinde vorliegt, erfasst und bewertet werden?

Wie Sie sehen, werden nun Sachverhalte in Frage gestellt, die bisher unmissverständlich gehandhabt werden konnten.

Es ist unser Anliegen für die Eröffnungsbilanz im Bereich der beweglichen, sonstigen Vermögensgegenstände eine vertretbare und stetige Umsetzung zu erreichen, die auch der laufenden Buchführung sowie den Folgeinventuren gerecht wird.

Antwort:

Die formellen und materiellen Bestimmungen für die Erfassung ergeben sich aus der GemEBilBewVO. Soweit im Rahmen dieser Vorschriften noch ein Auslegungsspielraum besteht, können die unverbindlichen Empfehlungen der Bewertungsrichtlinie weiterhin angewandt werden. Der KomBVO-Entwurf ist dagegen mit dem Erlass der GemEBilBewVO untergegangen.

Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 410,00 € müssen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 14 S. 2 GemEBilBewVO in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst werden. Werden sie erfasst, so können sie jeweils mit ihren fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von vornherein mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt werden.

Gleichartige oder annähernd gleichwertige Vermögensgegenstände, wie beispielsweise Stühle in einer Schule, können im Wege der Inventurvereinfachung zu einer Gruppe zusammengefasst und mit einem Durchschnittswert angesetzt werden.
